



# Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Jugendlichen

Ausgabe 2004 – Seite 1

Reg.-Nr. 1.6.4 d

*In Ergänzung zu den Schiessvorschriften des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und dem Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst des VBS erlässt die Abteilung Gewehr 300m des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):*

## 1. Alter

Gemäss Artikel 22 der allgemeinen Schiessvorschriften des SSV gelten Mädchen und Burschen von

- 10 bis 16 Jahren als Jugendliche (JJ),
- 17 bis 20 Jahren als Junioren (J).

Im nachfolgenden Text wird für beide Altersgruppen (geschlechtsunabhängig) der Begriff „Jugendliche“ verwendet.

## 2. Zulassungsbestimmung

Gemäss Artikel 19 der technischen Schiessvorschriften SSV dürfen an Schiessanlässen nur Schützinnen und Schützen teilnehmen, welche Gewähr für eine sichere Handhabung der Waffen bieten. Für die Schiessberechtigung von Jugendlichen ist der „Ausweis für Jugendliche“ sowie die Begleitung und Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person erforderlich.

## 3. Ausweis

Ausgebildete Jugendliche sind mit dem „Ausweis für Jugendliche“ auszustatten. Damit bestätigen der verantwortliche Ausbilder (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Trainer C) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Jugendlichen.

Die Ausweise sind beim Nachwuchschef des Kantonal- bzw. Unterverbandes (KSV/UV) des SSV zu beziehen.

Inhaber des „Ausweis für Jugendliche“ sind an Schiessanlässen des SSV gemäss Ziffer 2 dieser AFB teilnahmeberechtigt.

## 4. Versicherung für Schiessanlässe und Ausbildungskurse

Die Jugendlichen sind nicht militärversichert.

Nach Artikel 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) sind alle Mitglieder von Vereinen, die der USS

angeschlossen sind, versichert. Für übrige Risiken, die nach Artikel 2 der AVB nicht gedeckt sind, hat der SSV bei der USS eine pauschale Dauerversicherung abgeschlossen.

## 5. Unpersönliche Leihwaffen

Unpersönliche Leihwaffen stellt das VBS für Teilnehmende, die im betreffenden Jahr das 17. Altersjahr vollenden, nur für folgende Kurse zur Verfügung:

- Jungschützenkurse Gewehr 300m;
- Schiesskurse für Juniorinnen und Junioren im Pistolenschiessen.

Ausserhalb dieser Kurse muss die Ausbildung an privaten Waffen erfolgen.

Unpersönliche Leihwaffen dürfen im Rahmen von Jungschützenkursen bzw. von Ausbildungskursen im Pistolenschiessen nur zur Aufbewahrung überlassen werden, wenn die Teilnehmenden das 18. Altersjahr vollendet haben.

## 6. Jungschützenkurse 300m

Die Teilnahme an Jungschützenkursen 300m steht nur Schweizerbürgerinnen und -bürger vom 17. - 20. Altersjahr bis zum Eintritt in die Rekrutenschule offen.

## 7. Bundesübungen

Jugendliche können die Bundesübungen gemäss den Schiessverordnungen Bundesrat und VBS absolvieren, haben aber kein Anrecht auf Bundesbeiträge und Gratismunition. Die Jugendlichen sind jedoch auszeichnungsberechtigt gemäss der Übersicht „Auszeichnungen“ (Reg.-Nr. 2.10.1 dfi).

Für Jugendliche sind die offiziellen Standblätter über das ganze Standblatt rot zu markieren. Die Resultate werden wie folgt berücksichtigt:

- Amtlicher Schiessbericht: keine Berücksichtigung der Ergebnisse;
- Berichte/Rangliste Eidg. Feldschiessen: Berücksichtigung der Ergebnisse.

Die KSV/UV können die Kostenbeteiligung des SSV an der Kaufmunition für das Eidg. Feldschiessen von Jugendlichen mit dem Bericht des KSV/UV an den Ressortleiter Bundesübungen des SSV (Reg.-Nr. 2.10.16 d) geltend machen. Der SSV überweist den KSV/UV die Guthaben bis Ende 3. Quartal des laufenden Jahres.

## 8. Inkraftsetzung

Die vorliegenden AFB ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere das Merkblatt und die Vollzugsvorschriften von SSV und USS vom Januar 2003.

Die Abteilung Gewehr 300m hat diese AFB am 11. Mai 2004 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.

## SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Chef Abteilung	Der Ressortleiter
Gewehr 300m	Jungschützen
R. Inauen	K. Burgermeister